

Geschäftsverzeichnisnr. 3200
Urteil Nr. 155/2005 vom 20. Oktober 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf das Gesetz vom 16. Juni 1960, « durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen Staat garantiert werden », gestellt vom Arbeitsgericht Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 3. Dezember 2004 in Sachen J. Defrère gegen das Amt für überseeische soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 15. Dezember 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 16. Juni 1960, durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen Staat garantiert werden, insbesondere in seinem Artikel 9, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung und führt es keinen nicht objektiv gerechtfertigten Behandlungsunterschied ein, indem es keine Gleichstellung des vor dem 1. Juli 1960 geleisteten Militärdienstes vorsieht, während sowohl der königliche Erlass Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 (Regelung für Lohnempfänger) und der königliche Erlass Nr. 72 vom 10. November 1967 (Regelung für Selbständige) als auch das Gesetz vom 21. Juli 1844 (Regelung für den öffentlichen Dienst) bei der Berechnung der Pension wohl die Möglichkeit einer Gleichstellung des Militärdienstes mit einem Zeitraum der Erwerbstätigkeit vorsehen? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Bevor Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unabhängig wurden, waren die dort beschäftigten Angestellten durch drei Einrichtungen gegen Alter und vorzeitigen Tod versichert: durch die Koloniale Pensions- und Familienzulagenkasse für Angestellte, durch den Kolonialen Zulagenfonds für Angestellte und durch den Besonderen Zulagenfonds; diese Kasse und Fonds waren mit der Zahlung der Renten, Zulagen und Erhöhungen im Sinne der diesbezüglichen Gesetzgebung, insbesondere des Dekrets vom 10. Oktober 1945 betraut.

So, wie der dem genannten Dekret vorangehende Bericht an den Regenten (*Amtsblatt von Belgisch-Kongo*, 1952, Teil 1, SS. 267 und 268) angibt, wurde das koloniale System sozialer Sicherheit als ein gemischtes System angesehen, das zum Teil ein Kapitalisationssystem war und zum Teil ein Umlagesystem:

« Die angenommene Regelung stellt eine Anwendung dieses zweiten Systems [des Kapitalisationssystems] dar. Den Versicherungspflichtigen gegenüber ist es recht und billig und gewährt ihnen Vorteile je nach der Höhe eines jeden Beitrags und garantiert ihnen dank der Kapitalisation der gezahlten Beiträge die höchstmögliche Rente. Für einen großen Teil passt das Dekret überdies das Verteilungssystem an; die Gesamtheit der Arbeitgeber und

Versicherungspflichtigen trägt solidarisch zum Errichten eines gemeinschaftlichen Fonds bei, so dass es möglich sein wird, einen Pensionszuschlag, im Dekret Zulage genannt, für die von den Angestellten vor der Einführung der Pensionsregelung geleistete Dienstzeit zu gewähren und, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zukunft diese Maßnahme rechtfertigen sollten, Pensions- und Zulagenerhöhungen zu gewähren. Auf das Verteilungssystem stützt sich das Dekret auch, um Waisenzulagen zu gewähren. [...] ».

B.1.2. Das Gesetz vom 16. Juni 1960 stellt, wie sein Titel angibt, die mit der Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi beauftragten Einrichtungen - unter ihnen die o.a. Einrichtungen - unter die Garantie des belgischen Staates und lässt die Sozialleistungen zugunsten dieser Angestellten im Rahmen des kolonialen Systems sozialer Sicherheit besonders in Bezug auf Pensionen durch den belgischen Staat garantieren.

B.1.3. Artikel 9 des obengenannten Gesetzes vom 16. Juni 1960 in der durch das Gesetz vom 21. September 1964 abgeänderten Fassung lautet wie folgt:

« Die durch den Staat aufgrund der Artikel 3 bis 8 garantierten Leistungen sind vorbehaltlich dieser Bestimmungen diejenigen, die sich aus den am 30. Juni 1960 in Belgisch-Kongo oder Ruanda-Urundi geltenden Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen ergeben ».

B.1.4. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob die obengenannte Bestimmung, insofern sie im Gegensatz zu den Regelungen bezüglich der Pensionen für Arbeitnehmer, Selbständige und Beamte nicht vorsehen, dass der vor dem 1. Juli 1960 geleistete Militärdienst für die Berechnung der Pension einem Zeitraum der Berufstätigkeit gleichgestellt werden kann, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

B.2.1. Der Ministerrat führt in der Hauptsache an, dass die Lage der Arbeitnehmer, die der kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit unterlägen, nicht mit derjenigen der anderen Arbeitnehmer vergleichbar sei, und zwar wegen der unterschiedlichen Finanzierung der besagten Regelung auf der Grundlage der Kapitalisierung der Beiträge.

B.2.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Juni 1960, insbesondere seiner Begründung (*Parl. Dok.*, Kammer, 1959-1960, Nr. 487/1), geht hervor, dass die Zielsetzung im Wesentlichen darin bestand, die erworbenen Rechte der Bezugsberechtigten im Rahmen der kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit zu gewährleisten. Wegen des pflichtmäßigen Beitritts zur kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit ist der belgische Gesetzgeber eingeschritten, ohne die Finanzierungsweise dieser Regelung überhaupt zu berücksichtigen.

Was insbesondere die Frage betrifft, ob der Zeitraum der Einberufung oder Wiedereinberufung bei den Streitkräften einem Zeitraum der Berufstätigkeit gleichgestellt wird

oder nicht, kann die jeweilige Finanzierungsweise der kolonialen Regelung und der gesetzlichen Systeme überdies keinerlei Einfluss haben, da während dieses Zeitraums in keinem der Systeme ein Beitrag eingezahlt wurde.

Folglich ist das Argument der Unvergleichbarkeit der Systeme, die aus ihrer unterschiedlichen Finanzierungsweise abgeleitet ist, im vorliegenden Fall irrelevant.

B.3.1. Die präjudizielle Frage beruht auf einer Auslegung von Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juni 1960, wonach diese Bestimmung es nicht ermöglicht, zur Berechnung der Pension der Arbeitnehmer des Privatsektors die Gleichstellung des Militärdienstes mit einem Zeitraum der Berufstätigkeit zu berücksichtigen.

Zum Zeitpunkt der Annahme des obengenannten Gesetzes war die fragliche Gleichstellung nicht in den auf Arbeitnehmer des Privatsektors anwendbaren belgischen Sozialversicherungssystemen vorgesehen. Artikel 34 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 hat diese Gleichstellung für Arbeitnehmer und Artikel 31 des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1967 hat sie für selbständig Erwerbstätige eingeführt. Diese Bestimmungen wurden unverzüglich auf alle ab diesen Daten eröffneten Pensionen angewandt für Fakten aus der Zeit vor der Annahme dieser Erlasse (im vorliegenden Fall die Zeiträume des Militärdienstes).

Man kann also nicht bemängeln, dass die fragliche Bestimmung eine zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannte Hypothese in den auf die Arbeitnehmer des Privatsektors in Belgien anwendbaren Systeme geregelt habe, doch der Hof erkennt unter Berücksichtigung der Darlegungen in B.2.2 nicht die Gründe, die es rechtfertigen würden, dass diese Gleichstellung nicht ebenfalls den Arbeitnehmern des Privatsektors, die der kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit unterliegen, gewährt würde.

B.3.2. Aus all diesen Erwägungen ergibt sich, dass Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juni 1960, dahingehend ausgelegt, dass er es verhindern würde, den Zeitraum des Militärdienstes, den ein der kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit unterliegender Arbeitnehmer des Privatsektors geleistet hätte, einem Zeitraum der Berufstätigkeit gleichzustellen, nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.4. In den Vorarbeiten zu Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juni 1960 heißt es: « Der vorgeschlagene Text erinnert an einen zweiten - bereits an anderer Stelle zitierten - Grundsatz, wonach die staatliche Garantie auf die Leistungen gemäß den Gesetzen und Verordnungen begrenzt bleibt und sich folglich nicht auf diejenigen erstreckt, die gegebenenfalls von den

Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus vereinbart wurden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1959-1960, Nr. 487/2, S. 3).

Sowohl aus dem Text von Artikel 9 als auch aus seinen Vorarbeiten geht hervor, dass die staatliche Garantie die Sozialversicherungsleistungen im eigentlichen Sinne betrifft und nicht wie im vorliegenden Fall die Weise des Aufbaus der Laufbahn des Arbeitnehmers, wobei diese Weise für die Berechnung des Betrags seiner Pension ausschlaggebend sein wird.

Folglich kann Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juni 1960 dahingehend ausgelegt werden, dass er es nicht verhindert, den Zeitraum des Militärdienstes, den ein der kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit unterliegender Arbeitnehmer des Privatsektors geleistet hat, einem Zeitraum der Berufstätigkeit gleichzustellen. In dieser Auslegung ist Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juni 1960 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, dass er es verhindert, den Zeitraum des Militärdienstes, den ein der kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit unterliegender Arbeitnehmer des Privatsektors geleistet hat, einem Zeitraum der Berufstätigkeit gleichzustellen, verstößt Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juni 1960, « durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zu Gunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen Staat garantiert werden », gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass er es nicht verhindert, den Zeitraum des Militärdienstes, den ein der kolonialen Regelung der sozialen Sicherheit unterliegender Arbeitnehmer des Privatsektors geleistet hat, einem Zeitraum der Berufstätigkeit gleichzustellen, verstößt Artikel 9 desselben Gesetzes vom 16. Juni 1960 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior